



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-80.08

Bregenz, am 13.06.2013

Auskunft:

Ing. Helmut Amann

Tel: +43(0)5574/511-27118

Betreff: Verordnung der Landesregierung über Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung)
Anlagen: Stellplatzverordnung
Erläuternde Bemerkungen
Ergänzung zu den Erläuternden Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang hat die Stellplatzverordnung neben der Zahl von Stellplätzen für den ruhenden Verkehr bei Errichtung, Zubauten, Umbauten oder wesentliche Verwendungsänderungen von Bauwerken auch die bautechnische Ausführung geregelt.

Mit Inkrafttreten der neuen Bautechnikverordnung, LGBI Nr 83/2007, haben diese OIB-Richtlinien Verbindlichkeit erlangt. **Am 1.1.2013 ist die neue Bautechnikverordnung, welche die OIB-Richtlinien, Stand 2011, für verbindlich erklärt, in Kraft getreten.**

Es wurden daher die technischen Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung über das Mindestmaß und die erforderliche Zahl sowie die bautechnischen Erfordernisse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) verankert waren, in den OIB-Richtlinien geregelt. Dadurch wurde es erforderlich, die Stellplatzverordnung zu überarbeiten.

In der neuen Stellplatzverordnung soll nunmehr nur noch die erforderliche Anzahl bzw Fläche von Stellplätzen geregelt werden. Für mehrspurige Kraftfahrzeuge soll zudem ein System mit Höchstzahlen, welches vorläufig auf einen bestimmten Bereich in Dornbirn beschränkt ist, eingeführt werden. Die Ausrollung auf weitere Gemeinden soll in Zukunft die Folge sein.

Im Wesentlichen haben sich folgende Neuerungen bzw Anpassungen der Stellplatzverordnung ergeben:

- Wegfall der bautechnischen Vorschriften.
- Adaptierung der Mindestzahlen für mehrspurige Kraftfahrzeuge.

Bei den Stellplätzen für mehrspurige KFZ sind zum Teil geringere Mindestzahlen wie bisher vorgesehen. Wenn auf Grund der Lage und einer ungenügenden öffentlichen Verkehrsanbindung mehr Stellplätze erforderlich sind, kann dies in einer sinnvollen Planung jedenfalls vorgesehen werden.

- Stellflächen für Fahrräder.

So stellen zB die in der Verordnung angegebenen Fahrradstellflächen nur ein Mindestmaß dar. Es bleibt dem Planer unbenommen, bei einer Planung größere Flächen vorzusehen und diese so zu situieren, dass diese für die Benutzer attraktiv sind und angenommen werden. Eine Überdachung gehört hier jedenfalls dazu, damit diese Stellflächen auch wirklich benützt werden. Im Erläuterungsbericht wird „leicht erreichbar“ definiert.

- Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge.

- Für mehrspurige Kraftfahrzeuge wird zudem ein System mit Höchstzahlen, welches vorläufig auf einen bestimmten Bereich in Dornbirn beschränkt ist, eingeführt werden.

Die Verordnung ist am 7.6.2013 in Kraft getreten.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass

- **in Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten wurden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen der Stellplatzverordnung weiter anzuwenden sind,**
- **für Planabweichungen zu Bauvorhaben nach Abs.1 die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen der Stellplatzverordnung gelten,**
- **bestehende Bebauungspläne und Verordnungen nach § 34 des Raumplanungsgesetzes erforderlichenfalls bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen sind (§ 34 Abs 2 RPG).**

Die Stellplatzverordnung, die Erläuterungen hiezu sowie die Pläne betreffend die Talbereiche und den Bereich Dornbirn sind auf unserer Homepage abrufbar.

Den betroffenen Gemeinden, den Baurechtsverwaltungen sowie den Bezirkshauptmannschaften wird ein Exemplar der Pläne mit gesondertem Schreiben übermittelt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr Sabine Miessgang